



Frau Landtagspräsidentin
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 26. Mai 2026

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die von Frau Landtagsabgeordneter DI Carina Laschober-Luif gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 10.04.2025, Zahl 2100-0455, betreffend „Pflanzenschutzmittel“ beantworte ich im Folgenden.

1. Auf welcher konkreten fachlichen und rechtlichen Grundlage wurde festgestellt, dass im gegenständlichen Fall kein Notfall im Sinne der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung vorliegt?

Die Beurteilung stützte sich unter anderem auf folgende Grundlagen:

- Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
- Europäische Pflanzenschutzmittel Datenbank
- Leitlinien für Notfallsituationen im Pflanzenschutz des Bundesamts für Ernährungssicherheit (BAES)
- Nationaler Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Bericht des Rechnungshofes „Pestizideinsatz in der Landwirtschaft“, Reihe BURGENLAND 2024/4
- Europäische Kommission (2024) - Antwort auf die schriftliche Anfrage E-000569/24 betreffend Movento/Spirotetramat

Nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 darf eine Notfallzulassung nur erteilt werden, wenn eine Gefahr besteht, die anders nicht abgewendet werden kann und keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen.

Der Rechnungshof fordert in seinem Bericht „Pestizideinsatz in der Landwirtschaft“, dass Notfallzulassungen für Pestizide durch das BAES zwingend eine Verhältnismäßigkeits- und Alternativenprüfung erfordern. Dabei sind wirtschaftliche Interessen gegen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt abzuwägen – unter strikter Anwendung des Vorsorgeprinzips. Beide vorgegebenen Prüfungen hat es im Zuge des Antrags nicht gegeben.

Die EU-Genehmigung für Spirotetramat (Movento) wurde nicht verlängert, nachdem der Hersteller keinen Erneuerungsantrag eingereicht hatte. Hintergrund waren Unsicherheiten bei der Bewertung möglicher endokriner bzw. hormoneller Wirkungen, die im Zuge neuer EU-Vorgaben zu endokrinen Disruptoren untersucht wurden. Einige Ergebnisse hätten entwarnt, andere seien

jedoch nicht eindeutig („inconclusive“) gewesen. Wegen dieser Unsicherheiten entschied sich der Hersteller Bayer letztlich selbst dazu, keinen Verlängerungsantrag einzureichen.

Im gegenständlichen Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Zulassung des betroffenen Pflanzenschutzmittels bereits mit 30. April 2024 geendet hat und somit seit längerer Zeit bekannt ist, dass dieses Mittel nicht mehr zur Verfügung steht. Der Antrag auf Notfallzulassung wurde am 18. Dezember 2025 und damit mehrere Monate vor der Anbausaison eingebracht. Dies zeigt, dass die Situation vorhersehbar war und ausreichend Zeit bestand, alternative Maßnahmen oder zugelassene Mittel zu prüfen und einzusetzen. Aus fachlicher Sicht liegt daher keine akute Ausnahmesituation vor, sondern eine planbare Problemlage. Notfallzulassungen dürfen kein Ersatz für fehlende Planung oder Marktzulassung sein.

Der bloße Verweis auf wirtschaftliche Nachteile ersetzt keine fundierte Prüfung alternativer Pflanzenschutzmaßnahmen. Der Nationale Aktionsplan verpflichtet ohnehin zur Bevorzugung nicht-chemischer Methoden und zur Reduktion von Pestizideinsatz. Eine Notfallzulassung für bereits nicht mehr regulär zugelassene Wirkstoffe widerspricht diesen Zielen und verzögert den Übergang zu nachhaltigen Produktionssystemen.

2. Welche Fachabteilungen und zuständigen Stellen des Landes Burgenland wurden in die Entscheidungsfindung eingebunden?

Zum Terminus „Entscheidungsfindung“ ist vorab festzuhalten, dass eine Entscheidung im verwaltungsrechtlichen Sinn im gegenständlichen Verfahren der Notfallzulassung von Pflanzenschutzmitteln nur das zuständige Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) erlassen kann. Die Entscheidungsfindung im Sinne eines Ermittlungsverfahrens ist daher vom BAES durchzuführen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich stellte einen Antrag auf Notfallzulassung gemäß Art. 53 der VO EG 1107/2009 für das Jahr 2026 für das Pflanzenschutzmittel „Movento 100 SC“ (Wirkstoff: Spirotetramat) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit. Gemäß dem Leitfadens für Notfallzulassungen des BAES ist für die Erteilung der Notfallzulassung für das angeführte Pflanzenschutzmittel die Bestätigung der jeweiligen Bundesländer über die Notwendigkeit des Einsatzes dieser Pflanzenschutzmittel erforderlich. Das Ansuchen um Bestätigung über die Notwendigkeit erging an die im Hause zuständige Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz.

Aufgrund reiflicher rechtlicher und fachlicher Überlegungen übermittelte ich dem BAES ein Schreiben, wonach ich aufgrund der unter Frage 1 angeführten Gründe das Vorliegen eines Notfalls und die Bestätigung über die Notwendigkeit verneinte. Dieses Schreiben wurde vom BAES offensichtlich derart in das dortamts durchgeführte Ermittlungsverfahren eingebunden, als es eine Notfallzulassung für das Pflanzenschutzmittel „Movento 100 SC“ in allen Bundesländern mit Ausnahme des Burgenlandes erteilte. Die Entscheidungskompetenz selbst, wie schon angeführt, lag beim BAES alleine.

3. Wie lauteten die fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen dieser eingebundenen Stellen?

Von der Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Landwirtschaft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, als auch des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer eingeholt. Der amtliche Pflanzenschutzdienst bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bestätigte, dass Schädlinge, gegen die Spirotetramat eine Wirksamkeit besitzt, im Burgenland vorhanden sind und „bereits in großem Ausmaß auftreten und dieses Mittel die Möglichkeit gibt, die Kulturen besser zu schützen.“ Der Amtssachverständige für Landwirtschaft teilte in seiner Stellungnahme ebenfalls mit, dass die im Antrag auf Notfallzulassung genannten Kulturen im

Burgenland vorhanden sind. Die Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz teilte weiters mit, dass für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) zuständig ist, nicht jedoch das Land.

4. Wurde eine fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die betroffenen Kulturen im burgenländischen Obst- und Gemüsebau durchgeführt?

Durch die Landwirtschaftskammer Burgenland wurde eine Liste von Kulturen im Obst- und Gemüsebau übermittelt, bei denen ein möglicher Schädlingsbefall auftreten kann. Die Liste enthielt eine Aufstellung von geschätzten Ertragsausfällen und eine Schätzung des monetären Gesamtschadens je Kultur. Nach Rückfrage wurde mitgeteilt, dass es sich dabei um kein fachliches Gutachten, sondern um Schätzungen aufgrund von Erfahrungswerten und allgemeinen Überlegungen handelte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die fachliche Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Notfallzulassung nicht Aufgabe der Landesregierung, sondern Aufgabe des für die Zulassung zuständigen BAES und letztlich der Antragstellerin ist. Vor diesem Hintergrund ist kritisch festzuhalten, dass im vorliegenden Antrag keine ausreichende, nachvollziehbare und systematische Alternativenprüfung dargelegt wurde. Die bloße Darstellung eines Wirkstoffverlustes und der Hinweis auf wirtschaftliche Risiken für einzelne Produktionszweige ersetzen keine fundierte Prüfung verfügbarer Pflanzenschutzmaßnahmen.

5. Wurde eine wirtschaftliche Folgenabschätzung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Ernteauffälle, Qualitätsverluste oder Produktionsrückgänge, vorgenommen?

Es wurde eine Schätzung der Landwirtschaftskammer Burgenland zur Verfügung gestellt (Siehe Beantwortung zu Frage 4). Es ist im Verfahren der Notfallzulassung jedoch nicht Aufgabe des Landes, eine wirtschaftliche Folgenabschätzung durchzuführen. Für die Erteilung der Notfallzulassung und die Durchführung des Verfahrens ist das BAES zuständig.

6. Welche externen Expertinnen und Experten wurden im Vorfeld der Entscheidung konsultiert (unter Angabe von Name, Institution und Funktion)?

Zum Terminus „Entscheidung“ ist abermals festzuhalten, dass eine Entscheidung im verwaltungsrechtlichen Sinn im gegenständlichen Verfahren der Notfallzulassung von Pflanzenschutzmitteln nur das zuständige Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) erlassen kann. Welche externen Expertinnen und Experten das BAES im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konsultiert hat, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Im Vorfeld meines Schreibens an das BAES wurden Expertinnen und Experten aus verschiedensten Bereichen der landwirtschaftlichen Praxis aus dem Burgenland und anderen Bundesländern, der Wissenschaft und Zivilgesellschaft konsultiert um einen guten Überblick zu erlangen. Diese ExpertInnengespräche haben zur fundierten Beurteilung des Vorliegens eines Notfalls, der Notwendigkeit des Einsatzes von Movento 100 SC im Burgenland, der Funktion von Notfallzulassungen im Allgemeinen, den vom Rechnungshof geforderten Voraussetzungen im Speziellen und den gesundheitlichen und naturschutzfachlichen Risiken beigetragen. Die Expertinnen und Experten sind in folgenden Bereichen und Institutionen tätig:

- Universität für Bodenkultur Wien
- Landwirtschaftskammer Burgenland
- BIO AUSTRIA
- Global 2000
- Privatwirtschaftlich tätige ExpertInnen und Sachverständige
- Obst- und GemüsebaubetriebsinhaberInnen aus dem Burgenland

7. Wurden Expertinnen und Experten der Universität für Bodenkultur Wien konsultiert, und wenn ja, welche?

Ja, es wurden Professoren der Universität für Bodenkultur konsultiert.

8. Zu welchen Zeitpunkten fanden diese Gespräche oder Abstimmungen statt?

Im Zeitraum vom 29. Jänner 2026 bis 27. März 2026.

9. In welcher Form erfolgte die Einbindung der Expertinnen und Experten (z. B. Fachgespräche, schriftliche Stellungnahmen, Gutachten oder sonstige Beratungen)?

In Form von Beratungs- und Fachgesprächen, schriftlichen Stellungnahmen und der Übermittlung von Dokumenten.

10. Welche konkreten fachlichen Empfehlungen wurden seitens der konsultierten Expertinnen und Experten abgegeben?

Siehe Beantwortungen zu Frage 1 und 17. Der Großteil der Expertinnen und Experten sprach sich dafür aus, eine Notfallzulassung des Wirkstoffs Spirotetramat aus den genannten rechtlichen Gründen, den Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Natur, sowie aufgrund der mangelhaften Antragsunterlagen nicht zu unterstützen. Die ExpertInnen der Landwirtschaftskammer (die Antragstellerin vertretend) sprachen sich für eine Notfallzulassung aus. Die konsultierten InhaberInnen von Obst- und Gemüsebaubetrieben sprachen sich zum Teil dafür, zum Teil dagegen aus.

11. Liegen zu diesen Konsultationen schriftliche Stellungnahmen, Gutachten oder Protokolle vor?

Es liegen schriftliche Stellungnahmen, übermittelte Dokumente und Aktenvermerke vor.

12. Falls ja, werden diese dem Burgenländischen Landtag zur Verfügung gestellt?

Das Recht auf Akteneinsicht ist in der Geschäftsordnung des Landtags geregelt.

13. Wurden auch Expertinnen und Experten aus der landwirtschaftlichen Praxis, insbesondere aus dem Obst- und Gemüsebau, in die Entscheidungsfindung eingebunden?

Siehe Beantwortung zu Frage 6.

14. Wurden Fachleute der AGES oder anderer fachlich zuständiger Institutionen konsultiert?

Siehe Beantwortung zu Frage 6.

15. Welche konkret zugelassenen und aus fachlicher Sicht gleichwertigen Alternativen zum Wirkstoff Spirotetramat stehen für die betroffenen Kulturen derzeit zur Verfügung?

Die Europäische Kommission weist in ihrer Antwort auf die Anfrage E-000569/24 darauf hin, dass bereits mehrere andere Wirkstoffe, chemische Mittel und auch Mikroorganismen zugelassen sind, die zur Bekämpfung derselben Schädlinge eingesetzt werden können.

Eine Beurteilung konkret zugelassener und fachlich gleichwertiger Alternativen zum Wirkstoff Spirotetramat ist jedoch nicht Aufgabe der Landesregierung. Die Prüfung hat im Rahmen des Verfahrens durch das zuständige BAES bzw. durch die Antragstellerin selbst zu erfolgen. Vielmehr ist es ebenso erforderlich, bundesweit endlich verstärkt an wirksamen Alternativen zu forschen, wie laut dem Nationalen Aktionsplan vorgesehen, um diese den LandwirtInnen zur Verfügung stellen zu können.

Der Rechnungshof hatte schon im Jahr 2024 fehlende bzw. unzureichend dokumentierte Verhältnismäßigkeitsprüfungen, eine mangelnde Prüfung verfügbarer Alternativen, eine zu starke Fokussierung auf wirtschaftliche Interessen einzelner Produktionszweige, die unzureichende Berücksichtigung von Risiken für Umwelt und Gesundheit sowie eine nicht konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips kritisiert. Der integrierte Pflanzenschutz und nicht-chemische Alternativen müssen endlich stärker berücksichtigt werden.

16. Wurden diese Alternativen hinsichtlich Wirksamkeit, Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität sowie wirtschaftlicher Praktikabilität bewertet?

Die Bewertung von Alternativen im Hinblick auf Wirksamkeit, Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität sowie wirtschaftliche Praktikabilität ist – wie bereits mehrfach ausgeführt – im Rahmen des Verfahrens für Notfallzulassungen Aufgabe des Bundesamts für Ernährungssicherheit (BAES) und unionsrechtlich vorgeschrieben.

Der Rechnungshof hielt in seinem Bericht „Pestizideinsatz in der Landwirtschaft“ (Reihe BÜRGENLAND 2024/4) ausdrücklich fest, dass bei Notfallzulassungen eine umfassende Alternativenprüfung sowie eine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen sind. Dabei seien nicht nur wirtschaftliche Interessen, sondern insbesondere auch Risiken für Mensch, Umwelt und Biodiversität unter Anwendung des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof kritisierte in diesem Zusammenhang, dass wirtschaftliche Auswirkungen teilweise stärker gewichtet wurden als die Prüfung verfügbarer alternativer Pflanzenschutzmaßnahmen und nicht-chemischer Verfahren. Zudem verwies er auf bestehende Unsicherheiten hinsichtlich Auswirkungen auf Gewässer, Biodiversität sowie der tatsächlichen Exposition von Mensch und Umwelt.

Eine Alternativenprüfung war nicht Teil des Antrags auf Notfallzulassung von MOVENTO 100 SC, was unter anderem der Grund für eine Ablehnung der Zustimmung war.

17. Auf welche wissenschaftlichen Studien, Versuchsergebnisse oder sonstigen fachlichen Grundlagen stützt sich die Einschätzung, dass im gegenständlichen Zeitraum keine Notfallzulassung erforderlich sei?

Eine Notfallzulassung nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 setzt voraus, dass eine Gefahr besteht, die anders nicht abgewendet werden kann, und ist als eng auszulegende Ausnahme vom regulären Zulassungssystem konzipiert. Wird ein Antrag bereits Monate vor der Anbausaison gestellt und mehr als eineinhalb Jahre nachdem die reguläre Zulassung ausgelaufen ist, spricht dies gegen das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation, da die Gefahrenlage offenbar vorhersehbar war und damit grundsätzlich Zeit bestand, alternative Bekämpfungsmaßnahmen zu prüfen und einzusetzen.

In einem solchen Fall bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die Voraussetzungen des Art. 53 erfüllt sind, insbesondere ob tatsächlich eine „anders nicht abzuwehrende Gefahr“ vorliegt oder vielmehr eine planbare, strukturelle Problemlage gegeben ist, die dem regulären Zulassungsverfahren zuzuführen wäre.

Notfallzulassungen sind nur als eng begrenzte Ausnahme in echten Notsituationen vertretbar, und nur dann, wenn keine geeigneten Alternativen bestehen und Umwelt- sowie Gesundheitsrisiken umfassend geprüft wurden. Das Ergebnis einer Prüfung auf endokrine (hormonelle) Disruptoren, welche im Zuge neuer EU-Vorgaben durchgeführt wurde, ergab keine eindeutigen Hinweise auf den Ausschluss hormonell wirksamer Auswirkungen, weshalb sich der Hersteller Bayer selbst dazu entschieden hat keinen Verlängerungsantrag einzureichen.

Der Nationale Aktionsplan verpflichtet zur Bevorzugung nicht-chemischer Methoden und zur Reduktion von Pestizideinsatz. Eine Notfallzulassung für bereits nicht mehr regulär zugelassene Wirkstoffe widerspricht diesen Zielen und verzögert den Übergang zu nachhaltigen Produktionssystemen.

18. Wurde geprüft, ob in anderen österreichischen Bundesländern oder in anderen EU-Mitgliedstaaten vergleichbare Notfallzulassungen für denselben Wirkstoff oder denselben Anwendungsbereich erteilt wurden?

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Notfallzulassung war in Deutschland der Wirkstoff für die Behandlung von Erdbeeren zugelassen. Bei der Recherche ergab sich, dass z.B. in Deutschland in den letzten Jahren eine Zulassung nur für sehr wenige ausgewählte Kulturen und unter Angabe eines bestimmten Schädling gegeben war: Notfallzulassungen Deutschland 2025: an Himbeere und Brombeere; 2024: an Himbeere und Brombeere.

19. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Obst- und Gemüsebaubetriebe, wenn vergleichbare Betriebe in anderen Regionen weiterhin auf entsprechende Wirkstoffe zurückgreifen können?

Die Landesregierung sieht es kritisch, wenn die Wettbewerbsfähigkeit und das wirtschaftliche Auskommen von Landwirtinnen und Landwirten dauerhaft auf Grundlage wiederkehrender Notfallzulassungen sichergestellt werden müssen. Der österreichische Rechnungshof hat in seinem Bericht „Pestizideinsatz in der Landwirtschaft“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Notfallzulassungen nur als eng begrenzte Ausnahmeinstrumente vorgesehen sind und eine umfassende Prüfung von Alternativen sowie eine Abwägung von Umwelt-, Biodiversitäts- und Gesundheitsrisiken voraussetzen.

Da der Wirkstoff Spirotetramat seit 2024 EU-weit nicht mehr genehmigt ist, besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit, praktikable, wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Alternativen zu bereits verbotenen Pflanzenschutzmitteln weiterzuentwickeln und deren Einsatz zu fördern, anstatt strukturell auf fortlaufende Notfallzulassungen zurückzugreifen. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Nationalen Aktionsplans über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, der eine Reduktion von Risiken und Einsatzmengen chemischer Pflanzenschutzmittel sowie die stärkere Umsetzung integrierter und nicht-chemischer Pflanzenschutzmethoden vorsieht.

20. Sind Sie bereit, die Entscheidung bei Vorliegen neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Rahmenbedingungen neuerlich zu evaluieren?

Ja, dazu bedarf es der gesetzlich vorgegeben Prüfungen, für die das BAES verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Haider-Wallner
Landeshauptmann-Stellvertreterin

